

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 01 / 2019 vom 13.02.2019 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 01 / 2019

Der Stadtrat beschließt, das Erfrischungsgeld für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 wie folgt festzusetzen:

- für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses	25,00 €
- für die Vorsteher und stellvertretenden Vorsteher allgemeiner Wahlvorstände	25,00 €
- für die Beisitzer allgemeiner Wahlvorstände	20,00 €
- für den Vorsteher und stellvertretenden Vorsteher des Briefwahlvorstandes	20,00 €
- für die Beisitzer des Briefwahlvorstandes	15,00 €
- für die Hilfskräfte zur Auszählung in den Wahlbezirken 1 bis 3	15,00 €.

Erläuterung:

Am 26.05.2019 finden zusammen mit den Europawahlen auch Kommunalwahlen (Kreistags-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen) statt. Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und der Wahlvorstände in den einzelnen Wahlbezirken (einschließlich des Briefwahlvorstandes) erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die man traditionell „Erfrischungsgeld“ nennt.

Die Festsetzung der Höhe dieser Aufwandsentschädigung für die drei Kommunalwahlen liegt dabei in der Verantwortung der Gemeinden. Die Stadtverwaltung und der Stadtrat haben sich hierbei dafür entschieden, die Höhe - wie schon bei den vorangegangenen Kommunalwahlen - nach der ausgeübten Funktion zu differenzieren, damit sich auch die Unterschiede bezüglich Arbeits- und Zeitaufwand, notwendigem Fachwissen und Maß der Verantwortung darin widerspiegeln.

Beschluss-Nr. 02 / 01 / 2019

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Wittichenau in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 30.01.2019 zu.

Erläuterung:

Zum 01.05.2019 wird die Stadtbibliothek auf ein elektronisches System umgestellt, wodurch ein wesentlich effektiveres Arbeiten möglich sein wird. Alle Bücher werden bis dahin mit einem Scancode versehen sein, so dass die Ausleihe dann mit einem Scanner erfasst und auf das jeweilige Kundenkonto verbucht werden kann. Auch die Leihfrist wird dann elektronisch überwacht.

Die Bibliothekssatzung wurde aus diesem Anlass überarbeitet und insgesamt neu gefasst (siehe gesonderte Bekanntmachung). Hervorzuheben ist, dass nach wie vor keine Jahresgebühr von den Nutzern erhoben wird, was im Vergleich mit anderen Bibliotheken keine Selbstverständlichkeit ist. Auch die Ausleihgebühren für CDs und DVDs entfallen mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung zum 01.05.2019.

Beschluss-Nr. 03 / 01 / 2019

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt auf der Grundlage des Haushaltsbegleitgesetzes 2019/2020 des Freistaates Sachsen, Artikel 22, Nr. 4 Buchstabe b mit Wirkung zum 01.06.2019 eine Änderung der Vereinbarung zur Kindertagespflege.

§ 5 Absatz 3 der Vereinbarung zur Kindertagespflege wird um folgenden Satz erweitert:

„Die Tagespflegeperson erhält einen Zuschuss zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit gemäß § 18 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).“

Erläuterung:

Im Dezember 2018 hat der Sächsische Landtag das Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 beschlossen.

In Artikel 22 dieses Gesetzes wurden dabei auch Änderungen des Sächsischen Kita-Gesetzes festgeschrieben, die eine Verbesserung der Finanzausstattung aller Kinderbetreuungseinrichtungen - auch der Kindertagespflege bei Tagesmüttern - zum Inhalt haben.

Auf der Basis dieser neuen gesetzlichen Regelung wird es ab dem 01.06.2019 für jedes bei einer Tagesmutter aufgenommene Kind zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten (z.B. für Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation) einen zusätzlichen Landeszuschuss in Höhe von 420 €/Jahr geben.

Da dieser Betrag vom Land an die Kommune gezahlt und von dort an die Tagesmutter weitergereicht wird, ist die vertragliche Vereinbarung der Kommune mit der jeweiligen Tagesmutter um einen entsprechenden Passus zu erweitern.

Beschluss-Nr. 04 / 01 / 2019

Abwägungsbeschluss

über die während der Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung vom November 2018 eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken

Der Stadtrat beschließt, den im beigefügten Abwägungsbericht empfohlenen Entscheidungen zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange und der Bürger zum Entwurf des Bebauungsplanes „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung vom November 2018 zu folgen.

Erläuterung:

Im Ortsteil Saalau besteht dringender Bedarf an verfügbaren Eigenheimbaustellen. Daher hatte der Stadtrat am 28.02.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, durch den Außenbereichsflächen rechtsseitig an der Straße Richtung Kulturhaus und EVSE in Bauland umgewandelt werden sollen. Aufgrund der geringen Flächengröße des Bebauungsplanes war ein vereinfachtes Verfahren ohne Umweltprüfung möglich.

Ein erster Planentwurf in der Fassung von August 2018 wurde bereits vom 17.09. bis 18.10.2018 öffentlich ausgelegt. Im Ergebnis der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken gab es einige Planänderungen. Daraufhin wurde in der Stadtratssitzung vom 19.12.2018 eine erneute Auslegung des geänderten Planentwurfs beschlossen, die vom 07.01. bis 07.02.2019 erfolgte. Mit dem Abwägungsbeschluss wurden nun alle Hinweise und Bedenken beider Auslegungsverfahren vom Stadtrat abschließend bewertet und abgewogen, ob und ggf. in welcher Weise sie in die Endfassung des Planes einfließen.

Beschluss-Nr. 05 / 01 / 2019

Satzungsbeschluss

über den Bebauungsplan „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung vom Februar 2019

1.

Aufgrund des § 10 BauGB beschließt der Stadtrat der Stadt Wittichenau den Bebauungsplan „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung vom Februar 2019, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung.

2.

Die Begründung wird gebilligt.

3.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, den Bebauungsplan „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung vom Februar 2019 beim Landratsamt Bautzen zur Genehmigung einzureichen sowie den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.

Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Erläuterung:

Mit dem Abwägungsbeschluss ergibt sich aus dem ursprünglichen Planentwurf und der Einbeziehung von Hinweisen, Anregungen und Bedenken aus den zwei öffentlichen Auslegungs- und

Beteiligungsverfahren die endgültige Fassung des Bebauungsplans. Durch den Beschluss dieser Fassung wird das Satzungsverfahren abgeschlossen, so dass der Bebauungsplan mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten kann (siehe gesonderte Bekanntmachung).

Wittichenau, 15.02.2019

Georg Szczepanski
stellvertretender Bürgermeister